



RUNDSCHREIBEN 8/2017

Themenschwerpunkte:

- + Steuerbonus für Werbeausgaben
- + Kinderhort-Bonus
- + Erhöhung Beitragssätze "gestione separata"
- + Steuerbegünstigungen für Dozenten, Forscher und „Einwanderer“
- + Beiträge Anstellung Menschen mit Behinderung
- + SSN-Steuerbonus zugunsten der Transportunternehmen
- + EU-MwSt-Rückvergütungsantrag
- + Verpflichtende Kostenvorschläge für Freiberufler
- + Überbringer - Sparbücher müssen gelöscht werden
- + Verlängerung Hyper-Abschreibung 30.09.2018
- + Abgabe und Versendungsfrist Steuererklärung 31.10.2017
- + Fälligkeiten

Sehr geehrter Mandant,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wichtige steuerrechtliche Neuigkeiten und Informationen aufzeigen.

Steuerbonus für Werbeausgaben

Der Steuerbonus gilt für Werbung in Zeitungen, Radio und Fernsehen ab dem Zeitraum 24. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2018. Für Klein- und Mittelbetriebe beträgt der Bonus 90% und für die restlichen Betriebe und Freiberufler 75 %. Die Begünstigung erfolgt jedoch **nur auf den Zuwachs** der Werbekosten vom Vorjahr, welcher mindestens 1% betragen muss. Hinzuzufügen ist, dass der Bonus nur in Kompensierung mit anderen Steuern verwendet werden kann und nicht ausbezahlt wird. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen noch erlassen werden.

Kinderhort-Bonus

Eltern von Kindern, welche ab 1. Januar 2016 geboren wurden, können unabhängig vom Einkommen innerhalb 31. Dezember 2017 den Antrag für den "Bonus für den Besuch von Kinderhorten", in Höhe von maximal Euro 1.000,00 pro Jahr und Kind ansuchen.

Erhöhung Beitragssätze Sondersverwaltung NISF/INPS

Ab 1. Juli 2017 erhöhen sich die Beitragssätze für diejenigen, welche in der Sondersverwaltung NISF/INPS („gestione separata INPS“) einzahlen. Von der Erhöhung des Prozentsatzes, welcher nun 33,23 % beträgt, sind u.a. Verwalter, Aufsichtsräte, Revisoren, Projektverträge und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie Forscher mit Zuwendung und Studienbörsen betroffen.

Steuerbegünstigungen für Dozenten, Forscher und „eingewandete Arbeitskräfte“

Für nichtansässige Dozenten und Forscher, welche ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, wird die Bemessungsgrundlage für die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit oder aus selbständiger Arbeit um 90% herabgesetzt. Die Begünstigung gilt für das Jahr des Wohnsitzwechsels nach Italien und für die drei Folgejahre, vorausgesetzt, der steuerliche Wohnsitz verbleibt in Italien.

Die Steuerbefreiung für alle ab 1. Jänner 2016 eingewanderten Arbeitskräfte (die sogenannten „impatriati“), welche ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, nachdem sie in den letzten fünf Steuerperioden den Wohnsitz im Ausland hatten, wurde von 30% auf 50% erhöht und gilt nicht mehr nur für hochqualifizierte Arbeitnehmer, sondern auch für Selbstständige.

Beiträge Anstellung Menschen mit Behinderung

Die Landesregierung hat mit dem Beschluss Nr. 824/2017 vom 25. Juli 2017 die neuen Kriterien für die Beiträge zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bestimmt. Das Ansuchen muss bis zum 31. August eines jeden Jahres beim Landesarbeitservice eingereicht werden und wird anschließend binnen 30. April des Folgejahres bei Beitragsgewährung ausbezahlt. Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/arbeit/downloads/be-schluss_824-2017.pdf

SSN-Steuerbonus zugunsten der Transport-

Auch für das Jahr 2017 wurde der Steuerbonus für die auf die Haftpflichtversicherungen der LKWs gezahlte Gesundheitssteuer (SSN) zugunsten der Transportunternehmen bestätigt. Das Steuergeru-

unternehmen	thaben beträgt bis zu maximal Euro 300,00 und kann für LKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 11,5 t in Anspruch genommen werden.
EU-MwSt-Rückvergütungsantrag	<p>Alle italienischen MwSt.-Subjekte, welche im Jahr 2016 in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine ausländische Mehrwertsteuer gezahlt haben, müssen den Rückvergütungsantrag telematisch an das italienische Finanzamt innerhalb 30. September 2017 versenden. Die Steuerpflichtigen können den Antrag direkt über „Entratel“ oder auch über einen Vermittler (z.B. Steuerberater), welcher zur Übermittlung der Erklärung berechtigt ist, stellen.</p> <p>Alle Kunden, welche unsere Kanzlei mit dem Abfassen und Versenden des Rückerstattungsantrages beauftragen möchten, bitten wir innerhalb 25. September 2017 die dafür notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen.</p>
Verpflichtende Kostenvoranschläge für Freiberufler	Freiberufler, welche in einer Berufskammer eingetragen sind, sind seit 29. August 2017 dazu verpflichtet ihren Kunden einen schriftlichen Kostenvoranschlag zu erstellen, welcher den Umfang und die Komplexität des Auftrages aufzeigt. Des Weiteren müssen auch die Auslagen und Nebenkosten angegeben werden, welche sich aus dem Auftrag ergeben, sowie die Eckdaten der Berufshaftpflichtversicherung, als auch Angaben des Studientitels und der Spezialisierungen enthalten.
Überbringer – Sparbücher müssen gelöscht werden	Seit 4. Juli 2017 ist die Übertragung von Überbringer-Sparbücher nicht mehr gestattet , d.h. es können ausschließlich Inhaber-Sparbücher ausgegeben werden. Die Überbringer-Sparbücher müssen daher vom Überbringer innerhalb 31. Dezember 2018 aufgelöst werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen sind Geldstrafen in Höhe von Euro 250,00 bis Euro 500,00 fällig.
Verlängerung Hyperabschreibung 30.09.2018	Die Frist für die Hyperabschreibung für intelligente Investitionen im Sinne von "Industrie 4.0" wurde bis 30. September 2018 verlängert. Bei der Hyperabschreibung handelt es sich um die Abschreibung von intelligenten Gütern, bei welchen sich der steuerliche Anschaffungswert für die Abschreibungen um 150 % auf 250% erhöht. Für die Anwendung der Hyperabschreibung bis zu diesem Zeitpunkt muss allerdings eine Anzahlung von mindestens 20% der Gesamtsumme innerhalb 31. Dezember 2017 an den Lieferanten erfolgen.
Abgabe und Versendungsfrist Steuererklärung 31.10.2017	Mit dem Dekret des Ministerrates vom 26. Juli 2017 wurde die Abgabefälligkeit der Steuererklärung "Redditi 2017" auf den 31. Oktober 2017 verschoben.
Fälligkeiten	
25.09.2017	- Monatliche INTRA Meldung (Einkauf und Verkauf)
28.09.2017	- Versendung Kunden- und Lieferantenliste 1. Halbjahr 2017
30.09.2017	- Rückerstattungsantrag für die MwSt., die in der EU bezahlt wurde
31.10.2017	- Druck Abschreiberegister auch Buch der abschreibbaren Güter genannt

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.